

Innenbeleuchtung und Sperrstunde.

Weitere Maßnahmen.

Amlich wird verlautbart:

Im Interesse der Lichtersparnis bei der Beleuchtung und Beheizung wurden durch eine unlängst erschienene Ministerialverordnung einige Sparmaßnahmen getroffen, die im allgemeinen darin bestehen, daß die Siebenthr-Ladensperre angeordnet, die Schaufensterbeleuchtung eingeschränkt, die Offenhaltung der Gasthäuser über 11 Uhr und der Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts sowie die Außenbeleuchtung und jede andere Effekt-(Reklame-)Beleuchtung verboten wurde.

Als eine weitere Maßnahme zur Lichtersparnis ist nun die Einschränkung der Innenbeleuchtung von Gast- und Schanklokalitäten, Kaffeehäusern, Theatern und sonstigen Vergnügungslökalen angeordnet worden. Durch eine morgen erscheinende Ministerialverordnung werden nämlich die politischen Bezirksbehörden und in Orten, für die eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, diese Landesfürstliche Polizeibehörden bestanden, diese beauftragt, die Innenbeleuchtung solcher Lokale nach Möglichkeit auf die Hälfte oder, sofern dies aus polizeilichen Rücksichten nicht tunlich wäre, wenigstens auf zwei Drittel ihres bisherigen normalen Ausmaßes herabzusetzen.

Mit Rücksicht auf die durch diese Maßnahmen zu erhoffende Lichtersparnis erfährt gleichzeitig die Sperrstunde für Gast- und Kaffeehäuser insofern eine Milderung, als die politischen und Polizeibehörden ermächtigt werden, die Sperrstunde für Gasthäuser aus berufsständischen Gründen allgemein oder fallweise bis 12 Uhr nachts zu verlängern und an drei Tagen im Jahre die Offenhaltung der Gast- und Kaffeehäuser bis 1 Uhr nachts zu gestatten.

Diese Begünstigung wird, von den drei Tagen im Jahre abgesehen, insbesondere den in der Nähe von Bahnhöfen oder Theatern gelegenen Gastwirtschaften, ferner mit Rücksicht auf Gäste, die mit Nachtzügen ankommen, den Hotels mit Gasthausbetrieb, endlich Gastwirtschaften, die ein ausgesprochenes Abendgeschäft haben, wie den Vergnügungslökalen, unter Umständen zugestanden werden können, um eine materielle Schädigung dieser Betriebe infolge der Sperrstunde zu vermeiden.

Hinrichtungen des Vorstehers der Gastwirtegenossenschaft.

Der Vorsteher der Gastwirtegenossenschaft Gemeinderat Othmar Benz äußerte sich zu der Ministerialverordnung über die Einschränkung der Innenbeleuchtung und die neuerliche Regelung der Gasthausperre gegenüber einem unserer Mitarbeiter in folgender Weise:

„Was die Einschränkung der Innenbeleuchtung anlangt, so haben die Gastwirte unter allen Interessenten wohl am wenigsten gegen diese Sparmaßnahme einzuwenden. Im Gasthausbetrieb hat die Luchsbeleuchtung sich auch im Frieden nicht einzubürgern vermocht, und was jetzt durch die Verordnung verfügt wird, muß jeder Wirt in seinem eigenen Interesse gutheißen, da ja die Lichtersparnis eine Verringerung der Regiespesen mit sich bringt.

Die prinzipielle Erweiterung der Betriebszeit in den Gasthäusern bis 12 Uhr erweist sich als die Erfüllung der Wünsche, die wir in unserer jüngst im Ministerium des Innern überreichten Eingabe dargelegt haben. Die in der Verordnung genannten drei Tage im Jahre, an denen Gast- und Kaffeehäuser bis 1 Uhr nachts werden geöffnet sein dürfen, sind, wie mir heute im Ministerium des Innern mitgeteilt wurde, der Silvester, ferner einer der Faschingstage, dessen Wahl dem Gastwirt oder Cafetier freistehen wird. Der dritte Tag ist für außergewöhnliche Fälle vorgesehen, in denen von nun ab nicht erst das Ministerium des Innern zu entscheiden haben wird, sondern die Erlaubnis, bis 1 Uhr offenzuhalten, vom Polizeipräsidenten erteilt werden können.